

48. 1. Kleine Änderungen der Krankheitsbilder oder der Unfallsfolgen, die die Arbeitsfähigkeit nicht wesentlich oder nur vorübergehend beeinträchtigen, berechtigen nach Abschluß des Abfindungsvergleiches nicht zur Geltendmachung neuer Schadensersatzansprüche.

2. Wird die Übergehung im ersten Rechtszuge angetretener Beweise im Berufungsverfahren nicht beanstandet und der Beweisantritt nicht wiederholt, so bedeutet die Übergehung des Beweisantritts im Berufungsurteil keinen Verstoß gegen § 286 ZPO.

BGB § 779; ZPO §§ 286, 518.

V. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juli 1944 (V 34/1944).

II. Oberlandesgericht Köln.

In Sachen des Kaufmanns Friedrich Josef Dahm in Zell a. d. Mosel, Klägers und Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Geutebrück in Leipzig,

gegen

die Deutsche Reichsbahn, vertreten durch die Reichsbahndirektion Saarbrücken, Beklagte und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Huber in Leipzig,

hat das Reichsgericht, V. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1944 durch den Reichsgerichtsrat Witthöfft als Vorsitzenden und die Reichsgerichtsräte Böhmer, Neuß, Bechmann, Denecke für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 17. Februar 1944 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen. – Von Rechts wegen.

Tatbestand

Bei dem Zusammenstoß eines Personenzuges mit einem Güterzuge am 15. November 1939 auf dem Bahnhof Mayen-Ost wurde der Kläger gegen die Tür seines Abteils geschleudert und zog sich dabei eine Kopffrellung und eine Gehirnerschütterung zu. Er machte bei der Beklagten Schadensersatzansprüche für die infolge des Unfalls aufgetretene Berufsunfähigkeit geltend und gab im Laufe der Verhandlungen als Unfallfolgen hochgradige Höreinkünfte, Augenzittern und Sehstörungen und dumpfes Gefühl und Benommenheit im Kopf an. Am 3. Juli 1940 schlossen die Parteien einen Vergleich, nach dem der Kläger für allen Schaden, der ihm durch den Unfall entstanden war und noch entstehen würde, eine Abfindungssumme von 5.000 RM erhielt. Im Sommer 1941 meldete er indessen weitere Schadensersatzansprüche an, weil sich weitere Folgen des Unfalls, nämlich Kopfschmerzen, Schwindelgefühl

und Erbrechen, eingestellt hätten, die ihn arbeitsunfähig machten. Da die Beklagte weitere Zahlungen ablehnte, erhob er Klage auf Zahlung einer monatlichen Rente von 150 RM und auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz jedes weiteren Schadens mit der Begründung, daß nachträgliche Unfallfolgen eingetreten seien, mit denen die Parteien bei Abschluß des Vergleiches nicht gerechnet hätten. Insbesondere hätten sie damals nur eine Erwerbsbeschränkung für begrenzte Zeit angenommen, während sich jetzt eine dauernde Arbeitsunfähigkeit herausgestellt habe. Die Beklagte machte dagegen geltend, daß der Kläger in seinem Briefwechsel vor den Vergleichsverhandlungen nicht nur auf die Gehöreinbuße und Sehstörungen, sondern auch auf seine Bewußtlosigkeit nach dem Unfall und auf das danach aufgetretene dumpfe Gefühl und die Benommenheit hingewiesen habe, die angeblichen Spätfolgen also keineswegs außerhalb des Vorgestellten lägen, und daß sie vor allem nicht so erheblich seien, daß ein Vergleich in der abgeschlossenen Art ausgeschlossen gewesen sei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe

Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ Bd. 131 S. 278 [282/83] und Bd. 159 S. 266 u. a.) sind nach einem Vergleich, durch den alle bisher entstandenen und künftig entstehenden Schadensersatzansprüche abgegolten sein sollen, weitere Ansprüche nur zulässig, wenn die Parteien beim Vertragsschluß sich übereinstimmend einen beschränkten Schadenskreis vorgestellt haben und der nachträglich eingetretene Schaden gegenständlich völlig außerhalb des Vorgestellten liegt, nach dem damaligen Sachstande unvorhersehbar war, und so erheblich ist, daß bei seiner Kenntnis beide Parteien nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs den Vergleich nicht geschlossen hätten. Muß also der später aufgetretene Schaden objektiv außerhalb der Erkennbarkeit und Berechenbarkeit gelegen haben und auch subjektiv unvorhersehbar gewesen sein, so kann es sowohl bei der Frage, ob die Parteien bei Abschluß des Vergleiches die später aufgetretenen Unfallfolgen in den Bereich ihrer Erwägungen und Berechnungen gezogen haben, wie auch bei der Frage, ob der später aufgetretene Schaden über den damals in Rechnung gestellten erheblich hinausgeht, nicht auf kleine Änderungen des Krankheitsbildes und geringe Abweichungen der Unfallfolgen ankommen. Es kann also nicht genügen, daß neben oder anstatt der damals vorhanden gewesenen Krankheitserscheinungen körperliche Beschwerden auftreten, die zwar vorübergehend das Wohlbefinden beeinträchtigen und lästig sind, aber die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht wesentlich oder nur vorübergehend behindern und auf die Erwerbs-

fähigkeit im ganzen nur von geringem Einfluß sind. Deshalb können später auftretende Kopfschmerzen, Schwindelgefühle und Brechreiz, selbst wenn sie allein auf den früheren Unfall zurückzuführen sind, nur dann die Geltendmachung weiterer Ansprüche insbesondere auf Zahlung einer laufenden Unterhaltsrente rechtfertigen, wenn sie in so starkem Maße auftreten, daß der Geschädigte, wenn er nicht völlig erwerbsunfähig wird, doch seine Berufstätigkeit erheblich einschränken oder ändern muß und deshalb nur erheblich weniger als früher verdienen kann.

Von den in der Klage aufgeführten Spätschäden scheidet nach den auch von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts die Verminderung der Hörfähigkeit aus, da sie in der Körperveranlagung des Klägers begründet und durch den Unfall nur insoweit beeinflusst ist, als sie in diesem Ausmaß frühzeitiger als sonst aufgetreten ist, und da dieser Schaden von beiden Parteien aufgrund des früheren Gutachtens bei Abschluß des Vergleiches in Rechnung gestellt war.

Das Berufungsgericht stellt aufgrund der Beweisaufnahme und der eigenen Angaben des Klägers fest, daß sich bei ihm nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit Kopfschmerzen und Erbrechen nur hin und wieder gelegentlich gezeigt haben, daß er in der Zeit vom 3. Februar 1941 bis 30. März 1942 deswegen wohl mal eine Stunde, einen halben Tag, im Juli 1941 auch mal einige Tage von der Arbeit fortgeblieben ist, daß aber sonst seine Leistungen dadurch nicht beeinträchtigt gewesen sind und ist ihm vor allem nicht deswegen, sondern wegen seines sonstigen Verhaltens gekündigt worden.

Diese Feststellungen sind entgegen der Meinung der Revision verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Denn es liegt nur im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung, wenn das Berufungsgericht die Angaben der Zeuginnen Bremms und Salis, daß der Kläger „immer“ über Kopfschmerzen geklagt habe, nicht wörtlich genommen, sondern als übertrieben und gegenüber anderen Bekundungen nicht als ausschlaggebend angesehen hat. Ebenso ist es nicht zu beanstanden, wenn es den genaueren Bekundungen des Zeugen Korn über den Umfang und die Dauer der Behinderung des Klägers und über die Gründe der Entlassung ohne eingehendere Würdigung des klägerischen Vorbringens Glauben geschenkt hat. Irgendwelche nähere Angaben darüber, wie häufig und wie lange er in seiner Arbeitsfähigkeit behindert war, hat er weder vor noch nach der Vernehmung des Zeugen vorgebracht, vielmehr dessen Glaubwürdigkeit nur im allgemeinen bemängelt, ohne jedoch auch hier – mit einer Ausnahme – Einzelheiten anzugeben. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen wird aber im allgemeinen nicht dadurch erschüttert, daß seine Aussage sich in einem nebensächlichen Punkt nicht als richtig erweist. Es war daher ohne Belang, ob die Äußerung des Klägers, er werde sich krank melden, wenn der Zeuge ihn nicht gehen lasse, tatsächlich so gefallen ist, oder etwas anders gelau-

tet hat. Das Berufungsgericht konnte deshalb ohne Rechtsverstoß von einer Vernehmung des Zeugen Ketterer über diese Frage absehen. Schließlich ist es auch kein Verfahrensverstoß, wenn er weitere, näher bezeichnete Beweisantritte, die in erstinstanzlichen Schriftsätzen vorgebracht, aber nicht erhoben waren, nicht beachtet hat. Denn nach § 7 der 3. VereinfVO vom 16. Mai 1942 (RGBl. I S. 333), die bereits am 1. Juni 1942 in Kraft getreten ist, also zur Zeit der Beweiserhebung im ersten Rechtszuge galt, soll der Sachverhalt bereits im ersten Rechtszuge erschöpfend aufgeklärt werden. Deshalb müssen die Parteien, wenn sie die erhobenen Beweise nicht als erschöpfend ansehen, im Berufungsverfahren die bisherige Beweiserhebung beanstanden und die Beweisantritte wiederholen (§ 518 Abs. 2 Nr. 3 ZPO i. d. F. der 4. VereinfVO vom 12. Januar 1943). Geschieht das wie vorliegend nicht, werden vielmehr nur in anderer Hinsicht neue Beweise angetreten, so kann die unterlassene Nachholung der früher angetretenen Beweise nicht als ein Verstoß gegen § 286 ZPO angesehen werden, der im Revisionsverfahren zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung zwingt.

Steht somit rechtlich bedenkenfrei fest, daß beim Kläger nach Abschluß des Vergleiches und während seiner Tätigkeit bei dem Zeugen Korn nur hin und wieder gelegentlich Kopfschmerzen und Brechanfälle aufgetreten sind, dadurch aber seine Arbeitsfähigkeit nur vorübergehend beeinträchtigt worden ist, und er deswegen nur in größeren Abständen für kürzere Zeit von der Arbeit fortbleiben mußte, so kann ihm, da jeder Anhalt für eine spätere erhebliche Verschlechterung fehlt, aus den Spätfolgen überhaupt kein nennenswerter Schaden entstehen. Wenn der Kläger jetzt in seiner Arbeitsfähigkeit als Handelsvertreter oder Handlungsgehilfe behindert ist, so beruht dies nach den Feststellungen im Versicherungsverfahren auf seiner Schwerhörigkeit und vor allem auf seiner hochgradigen Kurzsichtigkeit, die ihm die Erledigung jeglicher Büroarbeiten verbietet und zu einem Berufswechsel zwingt. Allein deswegen ist ihm auch eine Rente wegen Berufsunfähigkeit durch die Reichsanstalt für Angestelltenversicherung gewährt worden, während die Kopfschmerzen und der Brechreiz nach dem ärztlichen Gutachten (Bl. 20 der Versicherungsakten) keine Rolle gespielt haben. Da aber die hochgradige Kurzsichtigkeit mit dem Unfall überhaupt in keinem ursächlichen Zusammenhang steht und der durch den vorzeitigen Eintritt der Schwerhörigkeit eingetretene Schaden durch den Vergleich abgegolten ist, fehlt es somit für die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche an der wesentlichen Voraussetzung, daß nachträglich sich ein erheblich größerer Schaden herausgestellt hat, der die Parteien abgehalten haben würde, auch diesen Schaden durch die Abfindungssumme von 5.000 RM abzugelten.

Die Klageansprüche sind daher schon aus diesem Grunde mit Recht abgewiesen worden, ohne daß es noch darauf ankommt, ob die Parteien mit

einem völligen Abklingen der einen Gehirnerschütterung in der Regel folgenden Beschwerden (Kopfschmerzen und Brechreiz) bei dem Vergleichsabschluß gerechnet haben und rechnen konnten und ob überhaupt diese Folgen einer Gehirnerschütterung von den Parteien berücksichtigt worden waren.

Somit war die Revision zurückzuweisen.

49. Für die Klage auf Feststellung der Abstammung bzw. Nichtabstammung einer Person von einer als Mutter geltenden Frau ist wegen ihrer Bedeutung eine Standesklage, die ebenso wie eine Klage wegen Feststellung der blutmäßigen Abstammung der Klage auf Bestreitung der ehelichen Geburt gleichzusetzen ist, weshalb für sie die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe (Landgerichte) nach § 50 Abs. 2 Zahl 1 JN anzunehmen ist (vgl. hierzu auch RGZ Bd. 167 S. 319).

ÖstJN §§ 49, 50.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Juli 1944.
(VII 90/1944 – GSE 46/1944).

I. Amtsgericht Brünn.

In Sachen der W. K. geb. D. in Brünn, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter:
Dr. Franz Nawratil, Rechtsanwalt in Brünn,

gegen

Dr. L. W., Rechtsanwalt in Brünn, als Kurator zur Wahrung der Rechte der ehelichen Geburt der Nachkommen nach C. B., Beklagten, wegen Bestreitung der Mutterschaft hat der gemäß § 4 der KriegsmaßnahmenVO vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) mit der Entscheidung betraute VII. Zivilsenat des Reichsgerichtes in der nichtöffentlichen Sitzung vom 5. Juli 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Burmeister, Eilles, Seibertz und Dr. Roppert über den nach der Verordnung vom 27. Januar 1944 (RGBl. I S. 52) von dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 9. Juni 1944 in der Sache 2 a C 726/40 des Deutschen Amtsgerichtes Brünn dahin entschieden:

Das Urteil des Deutschen Amtsgerichtes Brünn vom 24. Mai 1940, GZ 2 a C 726/40, und das ihm vorangegangene Verfahren werden als nichtig aufgehoben.

Die Klage mit dem Begehren, zu Recht zu erkennen, es werde festgestellt, daß A. B. verheiratete D. nicht das leibliche Kind der C. B., sondern ein Findelkind ist, wird wegen sachlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zurückgewiesen.